

Satzung des Eine Welt Laden Teublitz e.V.



§ 1 Name

Der Verein heißt Eine Welt Laden Teublitz e.V.

Er hat seinen Sitz in Teublitz. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Aufgabe und Ziel des Vereins sind
 - Förderung und Durchführung von Bildungsarbeit sowie
 - Förderung von Maßnahmen und Projekten in Ländern der sog. Dritten Welt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen, die dem Verständnis der Zusammenhänge zwischen Industrieländern und den Ländern der sog. Dritten Welt dienen.
 - Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialen und genossenschaftlichen Initiativen in der sog. Dritten Welt.
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die den in Absatz (1.) beschriebenen Zielen förderlich sind (z.B. Brot für die Welt, Misereor, GEPA).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
2. Über die Aufnahme in den Verein, der schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes.
Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereines schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages.
Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV) und
2. die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Eine Welt Laden Teublitz e.V. ist die Mitgliederversammlung.
2. Aufgaben der MV:
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 2
 - b) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4
 - c) Über die Satzungsänderung beschließt die MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - d) Entscheidung nach § 5 Satz 2
 - e) Die MV nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - f) Die MV beschließt den Vereinshaushalt.
 - g) Die MV beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - h) Die MV wählt den Vorstand für 4 Jahre.
 - i) Auflösung des Vereins Eine Welt Laden Teublitz e.V.
 - j) Die MV wählt einen Beirat von mindestens 4 Personen für 4 Jahre.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen ist.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- d) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e) Die MV wird vom Vorstand einberufen.

§ 8 Vorstandschaft

1. Zusammensetzung und Aufgaben:

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer und dem Kassensführer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der Kassensführer nur, wenn der 2. Vorsitzende verhindert ist.
Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- b) Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Die Vorstandschaft lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- d) Die Vorstandschaft hat jeder Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben.
- e) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist die Vorstandschaft berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Bei der MV am 26.03.2007 wurde nach Gesetzesbestimmungen folgender Wortlaut unter „g“ aufgenommen:

- g) Die Protokolle und Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Wahlen und Amtszeiten:

- a) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an die Vorstandschaft einzureichen.
2. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Eine Auflösung des Eine Welt Ladens Teublitz e.V. bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - Misereor und
 - Missio,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 11 Revision

Die MV wählt für 4 Jahre zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung gefasst und beschlossen am 4. März 1998.